

l. Hand in O eine Schutzgebärde; vgl. oben Nr. 2 (S. 240). Sie bezieht sich auf die Worte *sint si der richter der vrouwen vormunde*. In dieser Eigenschaft nimmt er in O mit der untern l. Hand das Ährenfeld in Besitz. Der Zeichner von D oder Y mochte es für überflüssig halten, dies noch eigens auszudrücken, und ebenso mochte ihm der Befehlsgestus der oberen r. Hand, worauf O noch Gewicht legt, entbehrlich dünken, wenn er einmal aus künstlerischen Gründen die Mehrarmigkeit zu vermeiden suchte. Die Gebärde brachte die im Text erwähnten Ladungen und das Ausgeben der dort ebenfalls erwähnten Urteile zur Anschauung.

14a (Taf. 27)

1. Zu Ldr. I 42 § 1: *Er sinen tagen — sinen tagen kumen is.* 14a (Taf. 27) 1.

Farben: 1) Rock grün und blau quergestreift, Beinkl. gelb; — 2) Rock rot, Beinkl. dunkelgrau; — 3) Rock oben blau, am Schoß grün, Beinkl. gelb; — 4) Rock grün-rot gespart, Beinkl. gelb mit braunen Schrägstreifen (Riemen?), Schild gelb. Bildbuchstabe *E* golden in Mennigumrissen, *S* dunkelblau.

= W 20a 1. Teilweise entsprechend O 24b 1 und 24a 2. Letzgenannte Stelle bietet zwei ungewöhnlich groß gezeichnete Figuren, die der l. Hälfte von D 14a 1 im wesentlichen entsprechen. Die Zeichnung des Gewappneten (Zweikämpfers) ist oben S. 21 abgebildet. Vor ihm steht ein Mann mit Bittgebärde, die viel entschiedener ist als in D. O 24b 1 zeigt von den beiden andern Figuren der r. Hälfte unserer Nr. nur eine im Gegensinn, einen bärtigen Mann in langem Rock und Mantel, der den r. Arm ausstreckt und mit dem l. Zeigefinger unter seine r. Achsel deutet, die mit Haaren bewachsen ist.

Von den drei Männern in der r. Bildhälfte ist der dritte schon durch seine Statur als der „unter seinen Tagen“, d. h. als der Bevormundungsbedürftige gekennzeichnet; er erhebt in Wirklichkeit nicht etwa bittend seine beiden Hände zu dem Kampfgerüsteten, der sich nach ihm umschauf, seinem erkorenen Vormund, sondern um sich ihm gleichsam zu kommandieren, d. h. er bezeichnet sich

Kür eines
Vormundes